Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
@swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per E-Mail an: EnG@bfe.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (EnGe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Energiegesetzes Stellung beziehen zu können.

Grundlegende Bemerkungen

swisscleantech begrüsst die Position des Bundesrates zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz weitgehend. Das neue Gesetz soll in den kommenden Jahren einen starken Schub für erneuerbare Energien ermöglichen. Die derzeitigen Zuschussprogramme sollen 2023 auslaufen. Für swisscleantech ist es deshalb unerlässlich, dieses Gesetz vorzuziehen, um die Unterstützungsmodelle von Neuanlagen nicht zu gefährden. Wir ermutigen deshalb den Bundesrat, das Gesetz an das Parlament weiterzuleiten, wo die offenen Punkte geprüft werden können. Wir diskutieren diese Punkte weiter unten. Wir begrüssen auch die Bereitschaft zur vollständigen Öffnung des Strommarktes in der Schweiz, die vom Bundesrat am 3. April 2020 bekräftigt wurde. Vor diesem Hintergrund der Marktöffnung muss auch dieses neue Energiegesetz gesehen werden.

Wir sind überzeugt, dass dieses Gesetz auf der Grundlage einer kohärenten Analyse der schweizerischen Besonderheiten definiert werden muss. Erstens muss die Erhöhung der erneuerbaren Produktion mit den Klimazielen der Schweiz vereinbar sein. Die Schliessung der Kernkraftwerke im Rahmen der Energiestrategie 2050, die Dekarbonisierung und Elektrifizierung von Schlüsselsektoren werden *de facto* eine erhebliche Erhöhung der Energieproduktion in der Schweiz erfordern. Diese Produktion wird aus erneuerbaren Quellen stammen müssen. Zweitens muss der Ausbau so effizient wie möglich geschehen.

Die effizientesten und kostengünstigsten Technologien müssen bevorzugt werden. Der Steuerzahler genau so sehr wie die Unternehmen werden die Energiewende nur dann akzeptieren, wenn sie auf wirtschaftliche und effiziente Weise sowie auf der Grundlage fairer Marktregeln erfolgt. Drittens muss die Schweiz auch in Zukunft über ein hohes Niveau an Versorgungssicherheit verfügen können. Die Analyse zeigt deutlich, dass die Wintermonate bezüglich Versorgungssicherheit mittel- und langfristig hohe Risiken bergen. Die Umsetzung von Mechanismen, die eine massive Produktionserhöhung während der Wintermonate ermöglichen, sollte daher gefördert werden. Viertens müssen die entwickelten Instrumente auf eine vollständige Marktöffnung ausgerichtet sein und mit dem EU-Recht konform sein.

Der aktuelle Entwurf enthält nur Teillösungen für die oben erwähnten Herausforderungen. swisscleantech gibt mit den unten vorgeschlagenen Artikeländerungen folgende Antworten:

- Für die Entwicklung erneuerbarer Energien sollten die genannten Ziele geändert und kohärent definiert werden.
- Um einen effizienten und marktorientierten Einsatz zu gewährleisten, müssen für Grossanlagen wichtiger Technologien Auktionssysteme eingerichtet werden.
- Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sind mehrere Punkte zentral: Zunächst müssen die Einsatzziele für den Winter definiert werden. Zweitens müssen die eingeführten Auktionsmechanismen die niedrigsten Winterproduktionspreise als Zuschlagskriterien verwenden.
- Um die Kohärenz mit der Marktöffnung und der Aufrechterhaltung der Grundversorgung zu gewährleisten, sollte schweizweit eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle definiert werden.

swisscleantech ist überzeugt, dass nur durch eine Analyse der Probleme in der Schweiz einerseits adäquate Lösungen gefunden werden können und andererseits eine möglichst hohe Akzeptanz dieses neuen Gesetzes bei den Betroffenen erreicht werden kann. In diesem Sinne werden nachfolgend Änderungen an spezifischen Gesetzesartikeln vorgeschlagen.

Bemerkungen zu ausgewählten Neuregelungen

<u>Ausbauziele:</u>
Die Entwicklungsziele müssen mit den Klimazielen einerseits und der im Rahmen der Energiestrategie 2050 beschlossenen Stilllegung von Kernkraftwerken, den Zielen der Dekarbonisierung und der Steigerung der Energieeffizienz (Art. 3) andererseits in Einklang stehen. Unsere Schätzungen, die durch viele andere Studien untermauert werden, sehen einen notwendigen Ausgleich von +15 TWh (2035) bis +20 TWh (2050) für die Schliessung von Kraftwerken und von +15 TWh (2035) bis +20 TWh (2050) für die Dekarbonisierung und Elektrifizierung von Schlüsselsektoren vor. Wir empfehlen dem Bundesrat, die Ausbauziele für die neuen erneuerbaren Energien in Art. 2 Abs. 1 auf 30 TWh im Jahr 2035 und 40 TWh im Jahr 2050 nach oben zu korrigieren.

Auktionen zur Entwicklung der Winterproduktion

swisscleantech setzt sich aus vielen Gründen für ein Auktionssystem für grosse erneuerbare Energieproduktionsanlagen ein: Kosteneffizienz, Marktnähe, Transparenz. Langfristig sollten diese Auktionen technologieneutral werden. Wir möchten sie gleichzeitig einmal mehr darauf hinweisen, dass bei einzelnen Technologien derzeit Herausforderungen bestehen, die unabhängig von der eigenen Wettbewerbsfähigkeit einer Technologie sind und welche die Teilnahme an fairen Auktionen behindert. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass diese Barrieren (langwierige Bewilligungsverfahren, Beschwerdeverfahren, usw.) in den kommenden Jahren so weit wie möglich abgebaut werden. Kurz- und mittelfristig ist es aber daher nicht möglich auf vollständig technologieneutrale Auktionen zu setzen. Daher empfehlen wir vorübergehend die Einführung von separaten Auktionen für jede Technologie, um die notwendigen Anpassungen zu ermöglichen, bevor längerfristig zu neutralen Auktionen übergegangen wird.
Schliesslich hat sich swisscleantech wiederholt für ein System zur Steigerung der Winterproduktion ausgesprochen. Ein solches Auktionsmodell basiert auf Zuteilungskriterien, die im Winter erzeugte kWh begünstigen. Es erfüllt die doppelte Anforderung, die Gesamtproduktion und der Winterproduktion zu erhöhen.

Optimierung der dezentralen Produktion

Für swisscleantech ist die optimale Kombination von dezentraler Produktion und lokalem Verbrauch ein Schlüsselelement für eine nachhaltige Stromversorgung.
Die aktuelle Ausgestaltung der Anreize für den Eigenverbrauch hat jedoch einen kontraproduktiven Effekt. In der Tendenz neigen die Hauseigentümer dazu, ihre Solaranlagen bezüglich Fläche zu minimieren, statt zu optimieren. Dies ist volkswirtschaftlich uninteressant, weil die Anlagen pro Kilowatt-Peak umso teurer werden, je kleiner sie sind. Damit dieser Effekt eliminiert wird, ist eine Reihe von Veränderungen im EnG, StromVG und in den dazugehörigen Verordnungen notwendig. Insbesondere die folgenden Punkte müssen integriert werden:

- Die Anreize sollten die benutzte Fläche des Daches maximieren. Dabei ist zu überlegen, wie die Installation von PV-Anlagen mit energetischen Dachsanierungen synchron gefördert werden können.
- Das künftige StromVG soll den direkten, lokalen Stromverbrauch durch einen differenzierten Netzzuschlag für die Netznutzung fördern (z.B. mit differenzierten Netznutzungskosten und Wegfall der Kosten für unbenutzte Netzebenen).
- swisscleantech schlägt vor, dass die Rücklieferung über eine zentrale Rücknahmestelle und zu einem homogenen Tarif (siehe Art. 15 des Energiegesetzes) erfolgt.

Kompatibilität mit StromVG

Anfang April 2020 hat der Bundesrat die Hauptpunkte seines Entwurfs zur Revision des StromVG bekannt gegeben. In seiner Medienmitteilung hält er am Wunsch fest, eine einheimische und erneuerbare Grundversorgung aufrechtzuerhalten. Würde eine solche Grundversorgung aufrechterhalten, wäre die Rücknahme- und Vergütungspflicht für den

Verteiler von Strom aus erneuerbaren Energien (Artikel 15 des EnGe) problematisch. Im Falle einer vollständigen Marktöffnung würde eine solche Grundversorgung den lokalen Stromversorger in ein schwieriges Dilemma bringen. Das Ergebnis könnten entweder zu niedrige Einspeisetarife für Kleinproduzenten, oder ein zu hoher Grundversorgungspreis für den verbleibenden Verbraucher sein, der dann die Kosten der Energiewende tragen würde. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorschläge des Bundesrates schlagen wir deshalb eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle (z.B. Pronovo) vor, die den Strom dann am Markt verkaufen würde. Diese Position könnte sich jedoch je nach den im Rahmen der StromVG Revision getroffenen Entscheidungen ändern. In jedem Fall verdeutlicht dieses Thema die Notwendigkeit einer kohärenten, parallelen Entwicklung der beiden Gesetze.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns vielmals im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen,

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech

Frédéric Steimer
Energie & Klima

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzesentwurf:
Neuer Text unterstrichen, ~~zu streichender Text gestrichen~~

1. Kapitel: Zweck, Richtwerte und Grundsätze
(Art. 1-5)

Art. 2: Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1	Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 30 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 40 000 GWh zu betragen.
Abs. 4 (neu)	In den Wintermonaten (zwischen Oktober und März) muss die einheimische Produktion mindestens 80 Prozent der Stromversorgung der Schweiz sicherstellen.

Begründung: Unsere Analyse zeigt, dass die Ziele unzureichend sind. Neue erneuerbare Energien müssen den Ausstieg aus der Kernenergie, die Dekarbonisierung und Elektrifizierung von Schlüsselsektoren der Gesellschaft kompensieren.
Darüber hinaus muss die Versorgungssicherheit im Winter unbedingt gewährleistet werden. Wie die ElCom empfehlen wir, dass 80 Prozent des Winterverbrauchs aus einheimischer Produktion gedeckt werden sollte. Der Bundesrat muss Instrumente zur Förderung dieser Sicherheit schaffen, nämlich durch die Förderung der erneuerbaren Winterproduktion.

Art. 3: Verbrauchsrichtwerte

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1	Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 und eine Senkung um 60 Prozent bis zum Jahr 2050 anzustreben.
Abs. 2	Dieses Absatz ist zu streichen.

Eventualantrag: Der Artikel 3 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Abs. 2 Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 und eine Senkung um 26 Prozent bis zum Jahr 2050 anzustreben. Darin nicht berücksichtigt ist der Anstieg des Elektrizitätsverbrauchs durch die Beheizung mit Wärmepumpen und durch die Elektromobilität.

Begründung: Wir unterstützen grundsätzlich die Effizienzziele des Bundesrates. Sie sollten jedoch auf die in Artikel 2 genannten Ziele abgestimmt werden.
Aufgrund der massiven Elektrifizierung gehen wir von einer starken Zunahme des Elektrizitätsverbrauchs aus. Deshalb sollte Absatz 2 entweder gestrichen oder so angepasst werden, dass die Effizienzbemühungen sich an den bestehenden Verbrauchskategorien bemessen. Ziele, die den Anstieg des Stromverbrauchs aufgrund der Beheizung von Gebäuden durch Wärmepumpen und der Zunahme der Elektromobilität nicht berücksichtigen, können kaum erfüllt werden.

2. Kapitel: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien
(Art. 10-14)

Art. 10: Richtpläne der Kantone und Nutzungspläne

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1 Die Kantone sorgen so rasch wie möglich, aber bis spätestens 2030 dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Photovoltaik, Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

Abs. 2 Soweit nötig, sorgen sie dafür, dass bis spätestens 2030 Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Begründung: Zahlreiche Studien zeigen, dass die Schweizer Infrastruktur und Dächer ein hohes Potenzial für die Solarproduktion haben, selbst in den Bergen, wo die Winterproduktion höher ist. Um die kantonalen Planfeststellungen und Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, schlagen wir jedoch vor, bis spätestens 2030 Richt- und Nutzungspläne zu definieren.

Art. 12: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 5 Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu

produzieren und die Versorgungssicherheit im Jahresverlauf zu unterstützen (Systemdienlichkeit).

Abs. 5bis (neu) Gewährleistet ein Projekt insbesondere unter saisonalen und klimatischen Gesichtspunkten eine grössere Versorgungssicherheit, so bestimmt der Bundesrat die Grösse und Bedeutung des Projekts, um ihm ein überwiegendes nationales Interesse zu verleihen

Begründung: Der Bundesrat braucht ein Instrument, um sicherzustellen, dass Anlagen mit einer hohen erneuerbaren Winterproduktion ein überwiegendes nationales Interesse erhalten können.

3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch
(Art. 15-18)

Art. 15: Abnahme- und Vergütungspflicht

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1 (neu) Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Produzenten können auch beschliessen, ihren Strom direkt an einen anderen Akteur zu verkaufen.

Abs. 2 (neu) Die Vergütung der Elektrizität richtet sich nach dem Referenz-Marktpreis (Art. 23).

Abs. 3 (neu) Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten an Auktionen (Art. 25a) teilnehmen.

Abs. 4 (neu) Die Abnahmestelle veräussert die abgenommene Elektrizität am Markt.

Begründung: Die derzeitige Situation ist uneinheitlich. Aus Sicht der Kleinproduzenten erhalten sie schweizweit einheitliche Investitionsbeiträge, während die Vergütung für die Übernahme unterschiedlich hoch ist. Das Ziel der Einheitlichkeit und Gleichheit muss auf nationaler Ebene verfolgt werden. Aus der Sicht des Stromversorgers, der den Strom zurückkauft, befände er sich in einem Dilemma, wenn die Marktöffnung und die Grundversorgung aufrechterhalten werden sollten (siehe oben). Deshalb sollte auf nationale Ebene ein einheitlicher Einspeisetarif definiert werden, der auf einem Referenz-Marktpreis basiert. Der Strom würde von einer Bundesbehörde (z.B. Pronovo) übernommen und auf dem Markt verkauft.

Art. 18: Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1 (neu) Nach dem Zusammenschluss von Neubauten verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Bei Zusammenschlüssen mit einem oder mehreren bestehenden Bauten verfügt der Zusammenschluss über mehrere Messpunkte, welche durch den Messstellen-Betreiber (Netzbetreiber oder den ZEV-Betreiber) alle 15 Minuten zu bilanzieren sind. Zusammenschlüsse sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

Begründung: Ohne diesen Zusatz für bestehende Gebäude müssen die bestehenden Kabelnetze, welche die Gebäude mit Strom versorgen, rückgebaut und neu erstellt werden, wenn ein ZEV eingerichtet wird. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es sinnvoll, sich auf den Bau von Photovoltaikanlagen und intelligente Messsystemen zu konzentrieren und die Verkabelung möglichst ohne Eingriffe weiter zu nutzen.

5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Abwasser- Windenergie- und Geothermieanlagen
(Art. 24-29)

Art. 25a (geändert): Auktionen für Wasserkraft-, PV-, Wind- und Biomasseanlagen

Antrag: Der Artikel soll übernommen werden, um andere Technologien zu integrieren und ein Auktionssystem zur Förderung der Winterproduktion einzurichten.

Abs. 1 (neu) Für neue oder deutlich vergrösserte Wasserkraft-, Photovoltaik-, Wind- und Biomasseanlagen ab einer bestimmten Leistung muss der Bundesrat vorsehen, dass die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt wird. Der Bundesrat regelt die erforderliche Mindestleistung für jede Technologie separat.

Abs. 2 (neu) Der gefragte Vergütungssatz pro Kilowattstunde der Winterproduktion (Oktober bis März) ist das Hauptkriterium für die Auftragsvergabe.

Abs. 3 (neu) Für jede Auktion legt die Vergabestelle einen Höchstpreis pro kWh für die Vergütung fest.

Abs. 4 (neu) Die auktionierten Anlagen erhalten eine Vergütung für jede im Winter produzierte kWh. Übersteigt der Marktpreis während der Zahlungsfrist den zwischen dem Produzenten und der Entschädigungsstelle vereinbarten Betrag, so ist der Produzent verpflichtet, die Entschädigungsstelle entsprechend zu entschädigen. Der Vergütungszeitraum dauert 20 bis 25 Jahre.

Abs. 5 (neu) Grossanlagen, die für ein Versteigerungssystem in Frage kommen, die aber im Sinne von Art. 16 den Eigenverbrauch nutzen, können eine Gebühr erhalten. Diese Vergütung entspricht der durchschnittlichen Vergütung, die bei der Auktion während desselben Zeitraums gezahlt wurde.

Abs. 6 (neu) Die Leistung (und die Mittel), die jedes Jahr für jede Technologie auktioniert wird, ist umgekehrt proportional zum Durchschnittspreis dieser Technologie im Vergleich zu den anderen auktionierten Technologien.

Abs. 7 (neu) Details werden in einer Verordnung geregelt.

Begründung: swisscleantech setzt sich langfristig für ein technologieneutrales Auktionssystem ein. Wir sind uns jedoch bewusst, dass eine Lernphase für einen solchen Mechanismus notwendig ist, sowohl für den öffentlichen Versteigerer als auch für die Produzenten. Auktionen sind jedoch nach wie vor für die Gesellschaft das beste System, um die Kosten für grosse Anlagen zu minimieren.
Insbesondere sollten sich die Auktionen auf die Winterproduktion konzentrieren. Das Zuschlagskriterium sollte daher auf den Kosten der Winterproduktion basieren (oder diese zumindest sehr stark gewichten). Auf diese Weise werden Anlagen begünstigt, die vorwiegend im Winter produzieren. Ein solches System berücksichtigt zentrale Punkte: die Kompatibilität mit dem EU-Recht, die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz und die Kosten des Einsatzes erneuerbarer Energien.
Bezüglich der Frage, ob für das Zuschlagskriterium einer Auktion ein Investitionsbeitrag (IB) oder ein *Contract for Difference* (CfD) hat swisscleantech keine Präferenz. Wir glauben, dass beide Arten der Vergütung mit einem solchen Auktionssystem vereinbar sind. Beide Systeme können jedoch mehr oder weniger systemdienlich ausgelegt werden. Dies gilt es insbesondere bezüglich Winterproduktion.

Art. 26: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1bis (neu) Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Vergabe für die Wasserkraftanlangen mittels Ausschreibungen erfolgt.

Abs. 3 Der Investitionsbeitrag nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent, für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für die Erneuerungen nach Absatz 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, sofern die Vergabe nicht mittels einer Ausschreibung erfolgt.

Abs. 7 Das UVEK bezeichnet Anlagen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 bei der Gewährung des Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 1bis prioritär behandelt werden.

Begründung: Grosse Wasserkraftwerke sollen an Ausschreibungen teilnehmen. Investitionsbeiträge sollten daher nur unterhalb einer festgelegten Leistung gesprochen werden. Art 1 Abs 3 regelt die Details.

Art. 27: Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1bis (neu)	Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Vergabe für die Biomasseanlagen mittels Ausschreibungen erfolgt.
Abs. 2	Der Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen, die nicht an einer Ausschreibung nach Absatz 1bis teilnehmen können, beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Begründung: Beispiele in der EU haben gezeigt, dass die Teilnahme von Biomasse an Ausschreibungen möglich ist. Für kleinere Anlagen kann ein Investitionsbeitrag beantragt werden.

Art. 27a: Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1bis (neu)	Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Vergabe für die Windenergieanlagen mittels Ausschreibungen erfolgt.
Abs. 2	Der Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen, die nicht an einer Ausschreibung nach Absatz 1bis teilnehmen können, beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
Abs. 3	Für die Projektierung von Windenergieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 abgezogen.

Begründung: Die Versteigerung von Windenergie ist in der EU sehr weit verbreitet. Das System ist daher zu befürworten. Zudem soll die gleiche Planungshilfe auch für die Windkraft geleistet werden. swisscleantech bestreitet nicht die aktuellen Herausforderungen der Windkraft (langwierige Verfahren, Rekurse, schwieriger Zugang zu den an den besten geeigneten Standorten). Wir schlagen vor, die Schwierigkeiten für die Windenergie so weit wie möglich zu reduzieren. Die Windenergie hat ein Winterproduktionspotential, auf das nicht verzichtet werden sollte. Noch wichtiger ist jedoch die Notwendigkeit, den Strom im Winter zu geringeren Kosten und daher über Ausschreibungen zu produzieren.

Art. 29: Bedingungen und Einzelheiten

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 3l (neu) Kleine Anlagen einer bestimmten Technologie können gebündelt werden und an Auktionen teilnehmen. Es gelten die gleichen Zugangskriterien wie für grosse Anlagen.

Begründung: Dieser Vorschlag zielt darauf ab, kleinen Produktionseinheiten die Teilnahme an Auktionen zu ermöglichen, was letztlich die Kosten für die Gesellschaft senkt.

7. Kapitel: Netzzuschlag

Art. 36: Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Abs. 1 Beim Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:

c. maximal 0,2 Rappen/kWh, um zur Finanzierung der Kosten von Energieeffizienzmassnahmen beizutragen, sofern diese mit Stromeinsparungen verbunden sind

Begründung: Viele Programme haben die Kostenwirksamkeit von Energieeffizienzprojekten nachgewiesen. Energieeffizienz ist eine Säule der Energiestrategie 2050 und Stromeffizienz sollte im Rahmen dieses Energiegesetzes gefördert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Massnahmen zur Energieeffizienz unterstützt werden sollten, insbesondere im Rahmen des CO_2-Gesetzes.